

**08.09.21****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

Fz - AV - In - Vk - Wi

zu **Punkt 1b** der 1007. Sitzung des Bundesrates am 10. September 2021

---

**Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbhV 2021)**

A

1. Der federführende **Finanzausschuss**,  
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,  
der **Verkehrsausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung anzunehmen:  
  
Die Bewältigung der Folgen der Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli, die Teile von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Bayern verwüstet hat, erfordert einen nationalen Kraftakt, bei dem auch und gerade der Wiederaufbau der zerstörten landwirtschaftlichen Unternehmen und der

Weinbauunternehmen in den Blick genommen werden muss. Aus Sicht des Bundesrates hat die Bundesregierung zu Recht bei der Kompensation von Unternehmen entstandenen Schäden zunächst auf die Grundsätze der „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 abgestellt, da so schnell gehandelt werden konnte.

Allerdings sieht der Bundesrat diese Regelung nur bedingt geeignet, um als Grundlage eines tatsächlichen Wiederaufbauprogramms für Weinbauunternehmen und landwirtschaftliche Unternehmen fungieren zu können.

Insbesondere die Kompensation des Sachschadens auf Basis des - durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts - betroffenen Vermögenswerts steht in vielen Fällen einem Wiederaufbau entgegen. Ist eine Reparatur nicht möglich, liegen Wiederbeschaffungskosten oder Kosten für Ersatzinvestitionen oftmals deutlich höher. Zudem sollen gerade auch bei Ersatzinvestitionen die aktuellen Planungen für den Wiederaufbau beachtet werden, so dass auch eine Verlagerung des Gebäudestandortes aufgrund angepasster behördlicher Planungen nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist deshalb zu befürchten, dass trotz massiver Hilfszahlungen zahlreiche Unternehmen nicht weitergeführt werden und hier insbesondere der Weinbau entlang der Ahr großen und dauerhaften Schaden nehmen wird.

Der Bundesrat regt daher an, die maßgebende Anlage zur Verwaltungsvereinbarung dahingehend zu fassen, dass bei Gebäudeschäden, die einen Neubau erforderlich machen, sich die Schadenshöhe nach den Kosten für den Neubau bemessen soll. Soweit Schäden aufgetreten sind an Maschinen, technischen Einrichtungen und Anlagen, die im Anlagevermögen des Unternehmens als Sachanlage bilanziert sind, soll sich die Schadenshöhe an den Kosten ihrer Neuanschaffung bemessen. Die Bundesregierung wird deswegen gebeten, die Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021 in einem weiteren Verfahren analog anzupassen.

Sollte diese Vorgehensweise beihilferechtlich nicht anwendbar sein, könnte aus Sicht des Bundesrates das sächsische Modell aus 2013 angewendet werden.

...

Hier sind Ausgangspunkt für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten. Bei Neuanschaffungen für beschädigte gebrauchte Gegenstände im Rahmen eines Abzuges „neu für alt“ sind in der Regel 30 Prozent abzuziehen. Weist der Antragsteller nach, dass im Einzelfall ein geringerer Abzug gerechtfertigt ist, kann dieser geringer ausfallen. Im Falle einer Reparatur oder der Beschaffung eines gebrauchten Gegenstandes wird die Zuwendung auf die Höhe des Zuschusses für eine Neubeschaffung begrenzt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, die Schadensermittlung im Agrarsektor nach § 2 Absatz 5 und in Folge die beihilferechtliche Grundlage in § 8 der Aufbauhilfeverordnung 2021 nicht auf Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sondern auf die Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ sowie „Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor“ (*Nummer SA.40354 genehmigt und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31.12.2022 verlängerte Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4) sowie unter der Nummer SA.49069 (2017/N) genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor“ vom 1. März 2018*) zu stützen. Die inhaltlichen Vorgaben sind identisch, durch die vorliegende beihilferechtliche Genehmigung kann schneller gehandelt werden. Eine Anzeige nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 muss zehn Arbeitstage vor Inkrafttreten der Beihilferegelung erfolgen. Im Unterschied dazu muss die Anzeige nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (kurz: AGVO) erst nach dem Inkrafttreten erfolgen. Durch diese Anzeigepflicht für den Agrar- und Fischereibereich bei der Kommission wäre das Inkrafttreten der gesamten Verwaltungsvorschrift der Landesregierung verzögert.

Sollte es im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen erforderlich sein, ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Union einzuleiten, bittet der Bundesrat die zukünftige Bundesregierung um die Aufnahme entsprechender Gespräche.